

Satzung

des Evangelischen Gefangenenfürsorge-Vereins Düsseldorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelischer Gefangenenfürsorge-Verein e.V.“; er ist seit dem 2. Februar 1952 unter dem Aktenzeichen 1771 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf und ihren Nebenanstalten Inhaftierten sowie die nach Düsseldorf Entlassenen zu betreuen. Er setzt die von Theodor Fliedner begonnene Arbeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft fort und wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Satzung sowie die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die anstelle des Vereins dessen steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
2. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch ...
 - a) materielle Hilfeleistungen für den Inhaftierten und dessen hilfsbedürftige Familie sowie für den Haftentlassenen,
 - b) sozial-praktische Hilfe als haftbegleitende Betreuung und Entlassungshilfe,
 - c) psycho-soziale Hilfe zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung des Inhaftierten bzw. Entlassenen,
 - d) die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, beispielsweise an „Diakonie in Düsseldorf – Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemeinden e. V.“.
3. Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verein haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter einstellen.
4. Der Verein kann seine Aufgaben gemeinsam mit entsprechenden anderen Einrichtungen und Verbänden wahrnehmen.

§3

Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder von Organen und der Mitarbeiter

Natürliche Personen als Mitglieder der Organe des Vereins sowie Mitarbeiter sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§4

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zugehörigkeit zum Spitzenverband und zu den Fachverbänden

1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie evangelische Gemeinden und Vereinigungen werden.
2. In besonderen Fällen ist die Aufnahme anderer juristischer Personen, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind, zulässig.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Für die Beiträge von juristischen Personen gelten Sonderregelungen, über die der Vorstand entscheidet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes beziehungsweise mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen statthaft.
3. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Arbeitsausschuss.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Arbeitsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist das andere Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl Alleinvorstand.

§ 10

Der Arbeitsausschuss

1. Dem Arbeitsausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) ein Mitglied, das aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises delegiert wird,
 - c) bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder.
2. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 11

Der Aufgabenbereich des Arbeitsausschusses

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von mindestens zehn Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Arbeitsausschusses geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen, an der Wahl passiv unbeteiligten Vereinsmitgliedes übertragen.
4. Abgestimmt wird durch Handaufheben sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung beschließt.
5. Beschlüsse werden allgemein mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Kirchenkreis Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b) an „Diakonie in Düsseldorf – Gemeindedienst der evangelischen Kirchengemeinden e. V.“, der die Mittel für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke einzusetzen hat.
2. Die Entscheidung über die vorgenannte Verwendung des Vereinsvermögens obliegt den im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern.